

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Verordnung der Gemeinde Haar über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen und Gehwege im Winter

Die Gemeinde Haar hat auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), am 09.01.2003 folgende Verordnung erlassen, die durch Verordnung vom 22.02.2006 geändert wurde und ab 01.03.2006 in der vorliegenden Form gültig ist:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltung-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Haar.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben und Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr

entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentliche Straßen Putz-, Waschwässer, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Keine Reinigungspflicht trifft die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

- (4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§6) die Gehbahnen bzw. Gehwege zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege insbesondere

- a) mindestens einmal in der Woche zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung mit Wasser zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

§ 6

Reinigungsfläche

Reinigungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn bzw. der Gehweg.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen und Gehwege im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen oder Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu streuen oder das Eis zu beseitigen. Die Verwendung von Streusalz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise nur erlaubt.

a) bei besonders frequentierten Gehwegbereichen sowie bei Straßenquerungen (Fußgängerüberwege), öffentlichen Bushaltestellen und gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungen oder ähnlichen Abschnitten;

b) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. bei Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln wie Sand und Splitt keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Die Salzaufwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Salzurückstände sind so bald als möglich zu entfernen. Wurzelbereiche von Bäumen und begrünte Flächen dürfen in keinem Fall mit Streusalz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden.

Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn oder dem Gehweg so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.

§ 11 a

Ausnahmen von der Sicherungspflicht aufgrund straßenbaulicher Gegebenheiten (einseitiger Gehweg)

- (1) Von der Sicherungspflicht nach § 9 sind Vorder- und Hinterlieger befreit, wenn sich vor ihrem Grundstück keine Gehweg befindet, aber auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (2) Diese Regelung gilt für folgende Straßen:
Brünsteinstraße
Bürkelweg
Dittmannstraße
Herzogstandstraße
Sofienstraße
Watzmannstraße
Wendelsteinstraße
Zugspitzstraße
- (3) Wenn und soweit vor einem Grundstück, das in einer unter Absatz 2 genannten Straßen liegt, nur teilweise ein Gehweg vorhanden ist, gilt die Sicherungspflicht nur für den Gehweg.
- (4) Bei Eckgrundstücken in den unter Absatz 2 genannten Straßen gilt die Sicherungspflicht, wenn und soweit ein Gehweg vorhanden ist. (5) Im übrigen bleibt § 12 dieser Verordnung unberührt.

§ 11 b

Zeitlich befristete Ausnahme von der Sicherungspflicht

- (1) Wenn Gehwege in räumlich beengten Straßen von der Gemeinde zur Ablagerung von Schnee benutzt werden, sind die Vorder- und Hinterlieger von der Sicherungspflicht nach § 9 befreit.
Dies gilt für folgende Straßen:
Rechnerstraße
Untere Parkstraße
Zunftstraße
- (2) Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nur in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März und zwar für den jeweils nördlichen Gehweg. Sollte außerhalb dieser Zeit, z.B. durch verfrühten Wintereinbruch, eine Sicherung der Gehwege erforderlich sein, gilt auch für diese Anlieger die allgemeine Sicherungspflicht nach dieser Verordnung.
- (3) Diese Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 2 gilt nicht, wenn eine Räumung und Streuung der Gehwege deswegen nicht möglich ist, weil auf ihnen noch Schnee gelagert ist.
Im übrigen bleibt § 12 dieser Verordnung unberührt.

§ 11 c

Verkehrsberuhigte Bereiche

In verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 325 Straßenverkehrsordnung gilt die Verkehrssicherungspflicht nach §§ 9 ff dieser Verordnung.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für die Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigung angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Verordnung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Ordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWg kann mit einer Geldbuße bis zu € 500 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen bzw. Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Haar über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gemeinde Haar , den 09.01.2003

Helmut Dworzak

Erster Bürgermeister